

START
gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH



„Vernetzt für die Familie“ in der Region Erkner

- Fachtag -

Der Rechtsrahmen für die Kinderschutzarbeit

Hans Leitner

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH




Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg - Start gGmbH



Zum Inhalt

Rechtlicher Handlungsrahmen

- Handlungsauftrag Kinderschutz
- Anforderungen an die staatliche Gemeinschaft

Bundeskinderschutzgesetz

- Anforderungen an die Jugendhilfe

Fachlicher Handlungsrahmen

- Leitlinien für die Kinderschutzarbeit



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz - GG

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG

Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII

Gesetzgebung für einzelne Arbeitsbereiche

z. B. Schulgesetze der Länder

Strafgesetzbuch - StGB



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Grundgesetz Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen **Schutze der staatlichen Ordnung**.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur **auf Grund eines Gesetzes** von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das ***körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet*** und sind die ***Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage***, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das **Vermögen des Kindes** gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(3) Zu den gerichtlichen **Maßnahmen** nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die **Ersetzung** von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige **Entziehung** der elterlichen Sorge.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

BGB § 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten** treffen.



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Sinne des BGB § 1666

kann eine Gefährdung des Kindeswohls ausgehen von:

- von den Eltern
- von anderen Erziehungspersonen
- von dritten Personen
- von Fachkräften
- von anderen Kindern oder Jugendlichen
- vom Kind selbst



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Strafgesetzbuch

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.

START
Gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH




Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg – Start gGmbH



Das Bundeskinderschutzgesetz

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

in Kraft getreten am 1. Januar 2012

**Gesetzliche Mindeststandards
als Anforderungen an die Kinderschutzarbeit**



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Mindeststandards gemäß § 8a SGB VIII

- **Zusammenwirken** mehrerer Fachkräfte bei der Risikoabschätzung
- Personensorgeberechtigten sowie Kinder oder Jugendliche bei der Risikoabschätzung **einbeziehen**
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft **hinzuziehen**
- auf die Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen **hinwirken**
- das Jugendamt **informieren**, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen
- ggf. das Familiengericht **anrufen**
- ggf. in Obhut **geben**
- ggf. auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger **hinwirken**
- ggf. andere Leistungsträger selbst **einschalten**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Weitere Informationen: www.fachstelle-kinderschutz.de



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Schutz und Förderung Minderjähriger (Abs. 1)
- Wächterauftrag der staatlichen Gemeinschaft analog GG Artikel 6 Abs.2 (Abs. 2)
- Definition der Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft (Abs. 3)
 - **Verbesserung** der Elternverantwortung
 - **Früherkennung**
 - Maßnahmen zur **Vermeidung und Abwendung** von Gefährdung
- **Frühe Hilfen** (Abs. 4)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- **Informationspflicht** gegenüber (auch werdenden) Eltern zu Leistungsangeboten (Abs. 1)
- wenn Landesrecht nicht anderes regelt erfolgt dies in Verantwortung **Jugendamt** (Abs. 2)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- **regionale Netzwerke** im Bereich Frühe Hilfen (Abs. 1)
 - **Teilnehmer/innenkreis** für diese Netzwerke (Abs. 2)
 - **Organisation** der Netzwerke über Jugendhilfe (Abs. 3)
 - **Stärkung** der Netzwerke durch Familienhebammen und Ehrenamtliche (Abs. 4)
- Verwaltungsvereinbarung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Staatliche Gemeinschaft

Die staatliche Gemeinschaft ist der deutsche (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen, also in Bezug auf den Kinderschutz in erster Linie das Jugendamt und das Familiengericht (Wiesner), aber auch die z. B. in § 3 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetz genannten (18 Stellen):

- „... **Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe**,
- Einrichtungen und Dienste mit denen Verträgen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Interdisziplinäre Frühförderstellen,
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte,
- Angehörige der Heilberufe“



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Standards** zum Umgang mit KWG durch Beratung und Hilfe: Gefährdungseinschätzung, gemeinsame Erörterung mit Eltern, Kind bzw. Jugendlichen und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken (Abs. 1)
- **Recht** zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur ggf. nötigen Risikoabschätzung (Abs. 2)
- **Befugnis** zur Einbeziehung bzw. Information des Jugendamtes und Pflicht zur Information der Eltern (Abs. 3)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch

- Ärzte/innen, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen
- Berufspsychologen/innen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Schwangerschaftskonfliktberater/innen,
- Sozialarbeiter/innen,
- Lehrer/innen öffentlicher und privater Schulen.

START
Gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH




Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg – Start gmbh



Das Bundeskinderschutzgesetz

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

in Kraft getreten am 1. Januar 2012

**Anforderungen an die
Jugendhilfe!**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- § 8 Beratung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen (Abs. 3 geändert)
- § 8a Verfahren Jugendamt / Inaugenscheinnahme (Abs. 1 geändert)
Vereinbarung mit freien Trägern (Abs. 4 neu gefasst)
Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (Abs. 5 neu)
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (neu)
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (geändert)
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (neu)

- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung **auf Grund einer Not- und Konfliktlage** erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Risikoeinschätzung: Inaugenscheinnahme	(Abs. 1 geändert)
Anrufung Familiengericht / Inobhutnahme	(Abs. 2 bisher Abs. 3)
Einbeziehung anderer Stellen	(Abs. 3 bisher Abs. 4)
Vereinbarung mit Trägern	(Abs. 4 bisher Abs. 2 geändert)
Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit	(Abs. 5 neu)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Jugendämter

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung** zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

§ 8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Jugendämter

Gesetzliche Mindeststandards an das Verfahren zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

1. Prüfauftrag

zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung

2. Kooperationsauftrag

im Zusammenwirken mit Fachkräften

3. Beratungsauftrag

gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

4. Handlungs- bzw. Interventionsauftrag

Meldebefugnis zum Schutz der Kinder vor Gefahren



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Jugendämter

Jugendämter bzw. Träger der Jugendhilfe müssen gemäß § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Regel dann aktiv werden, wenn:

- **gewichtige Anhaltspunkte** für eine KWG vorliegen (§ 8a Abs. 1 bzw. 4),
- **Eltern nicht bereit sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (BGB § 1666 Abs. 1)
- **Eltern nicht in der Lage sind** die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (BGB § 1666 Abs. 1)
- angebotene **Hilfe nicht ausreicht** (SGB VIII § 8a Abs. 4)



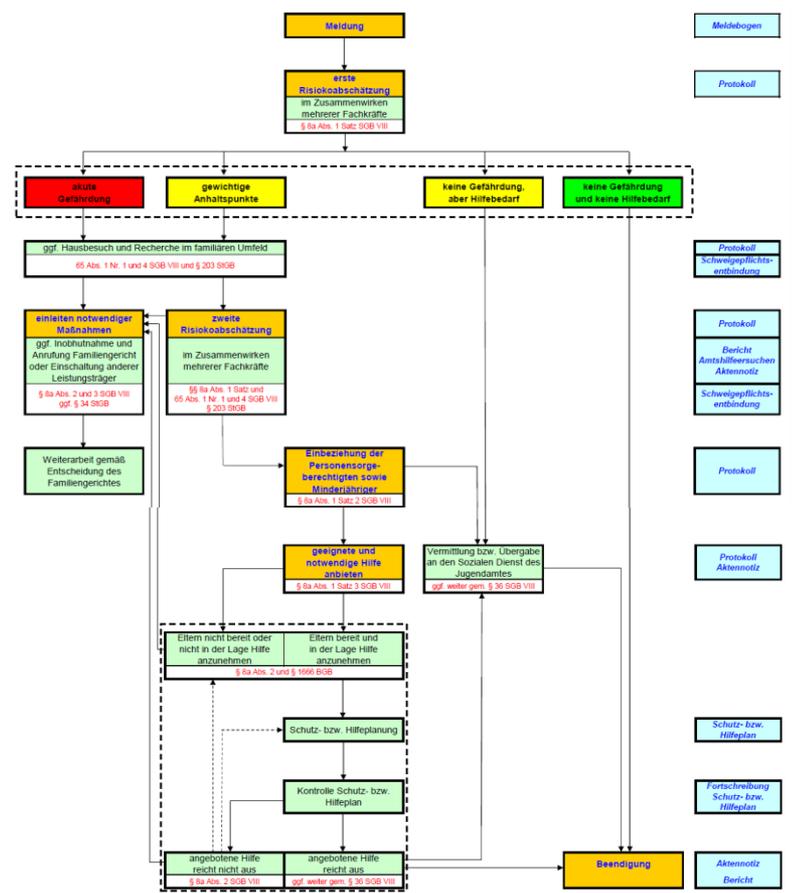
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Jugendämter

Verfahrensablauf





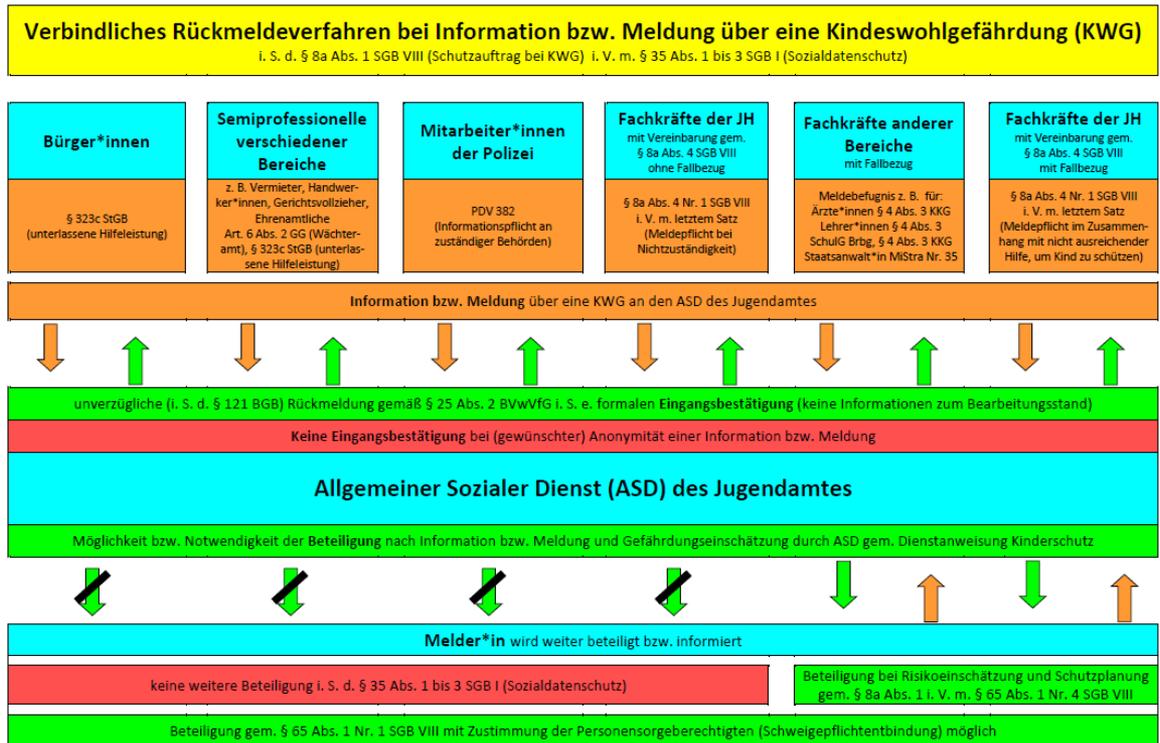
Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Abs. 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Jugendämter

Rückmeldeverfahren





Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen**, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, **haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

...

(3) Müttern und Vätern sowie **schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe** in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen **angeboten werden**.

...



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) **Die Erlaubnis ist zu erteilen**, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete **Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Prüfung der Voraussetzungen

(4) Nebenbestimmungen, nachträgliche Auflage,

(6) Mängel

(7) Erlaubniswiderruf



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

...

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu

beeinträchtigen

...

anzuzeigen.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Personenkreis
- (2) entsprechende Vereinbarungen
- (3) neben- oder ehrenamtlich tätige Person
- (4) entsprechende Vereinbarungen
- (5) Datenschutzregelungen



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Kosten

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist ... grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (... Europäisches Führungszeugnis: 17 €) ...

Das Bundesamt für Justiz kann ... ausnahmsweise, wenn dies ... aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den **fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden** und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.



Im Datenschutz nichts Neues!?

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der **Einwilligung** dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem **Familiengericht** zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines **Wechsels der Fallzuständigkeit** im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die **zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos** nach § 8a hinzugezogen werden, oder
 5. unter den **Voraussetzungen**, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des **Strafgesetzbuches** genannten Personen dazu befugt wäre.



Im Datenschutz nichts Neues!?

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) ...

5. unter den **Voraussetzungen**, unter denen eine der in **§ 203** Abs. 1 oder 3 des **Strafgesetzbuches** genannten Personen dazu befugt wäre.

d. h. soweit:

- solche Angaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden
- das Gesetz dies nicht ausdrücklich untersagt
- an sonstige Personen, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erforderlicher Weise mitwirken

START
gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH




Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg – Start gmbh



Zum Inhalt

Fachlicher Handlungsrahmen



Zum Abschluss eine **Empfehlung**

Erarbeitung von einrichtungsinterne Leitlinien für die Kinderschutzarbeit

Leitlinien für die Kinderschutzarbeit dienen:

- der **Verbesserung der Handlungssicherheit** aller Fachkräfte und
- unterstützen die **Gewährleistung der Fachlichkeit** von Einschätzungen und Entscheidungen.

Zudem sind eine Reihe von **fachlichen Leitlinien**:

- durch entsprechende rechtliche Regelungen als **gesetzliche Mindeststandards** bestimmt.



Inhalte einrichtungsinterner **Leitlinien für die Kinderschutzarbeit**

- **Nicht jedes Risiko** stellt immer auch eine **Gefahr** für das Kindeswohl dar.
- **Je jünger das Kind**, umso größer das Gefährdungsrisiko.
- **Je weniger Ressourcen** in und um die Familien gegeben sind, umso wahrscheinlicher ist ein Gefährdungsrisiko.
- Die **Berücksichtigung** des **Entwicklungsstandes eines Kindes** hilft bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos.
- Eine qualifizierte Risikoeinschätzung ist **frei von Vermutungen** und basiert ausschließlich auf einer eigenen Bewertung.
- Die Risikoeinschätzung wird immer **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** vorgenommen und ggf. interdisziplinär abgesichert. (gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)
- Insbesondere die **Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern** das Wohl ihres Kindes zu schützen sind die entscheidenden Indikatoren im Rahmen der Risikoeinschätzung. (gem. § 1666 Abs. 1 BGB)
- Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**. (gem. § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII und § 4 KKG)
- **Eltern helfen** ist der wirkungsvollste Kinderschutz.
- ...

START
gemeinnützige
Berufungsgesellschaft mbH



Kontakt

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

c/o Start gGmbH

Fontanestraße 71

16761 Hennigsdorf

Tel.: 03302 8609577

E-Mail: info@start-ggmbh.de

Fax: 03302 8609580

Internet: www.fachstelle-kinderschutz.de
www.start-ggmbh.de
www.kisch-stadt.de
www.gelber-ball-kinderschutz.de

Mitarbeiter/innen:



Hans Leitner

Leiter der Fachstelle Kinderschutz / Geschäftsführer Start gGmbH

